

S1 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Petra Welzel (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)

Satzungstext

Von Zeile 80 bis 83:

Die Grüne Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/
Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf.

~~§ 4 Wahlen und Personalentscheidungen~~

4. Begrenzung der Sitzungszeiten

Die Dauer von Veranstaltungen des Kreisverbandes darf 2,5 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind die Jahreshauptversammlung, alle Veranstaltungen mit Personalwahlen sowie wenn in der Einladung explizit auf eine längere Sitzungszeit hingewiesen wurde. Jede andere Versammlung gilt 2,5 Stunden nach einladungsgemäßigem Versammlungsbeginn als beendet, insofern nicht vor Ablauf dieser Zeit mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Teilnehmenden beschlossen wird, die Versammlung um eine bestimmte Zeit zu verlängern.

§ 4 Wahlen und Personalentscheidungen

Begründung

Die in SÄA_INHALT4 vorgenommene Begrenzung auf zwei Stunden ist nach den bisherigen Erfahrungen zu kurz. Wenn die Dauer einer Versammlung in der Satzung geregelt werden soll, sollten wir uns nicht unnötig einschränken. Auch die Landessatzung benennt in § 24 (3) Satz 1 2,5 Stunden als Dauer einer Versammlung. Die Erfahrungen zeigen, dass in den KMV meist mehrere Themen auf der Tagesordnung stehen und auch dringlich sind. Mit 2,5 Stunden lassen wir uns mehr Diskussionspielraum, was oftmals erforderlich und gewünscht ist. Die Dauer von 2,5 Stunden bedeutet andererseits auch nicht, dass sie unbedingt genutzt werden muss, aber grenzt eben auch nicht unnötig ein.

S2 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Heike Hüneke

Satzungstext

Von Zeile 68 bis 74 einfügen:

(9) Zu den Übersichten nach Absatz 7 legen die Kassenprüfer*innen einen jährlichen Kassenprüfungsbericht vor. Der Kassenprüfungsbericht enthält Aussagen zum Kassenbestand des Kreisverbandes zu Beginn und zum Ende des geprüften Jahres und zu den erhaltenen und getätigten Zahlungen des Kreisverbandes in dem geprüften Jahr. Die Kassenprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor, der die Grundlage für eine Entlastung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters und des Vorstandes stellt. Die Kassenprüfer*innen können Sonderberichte erstellen und dem Kreisverband vorlegen, die sie selbst als notwendig erachten, oder die vom Kreisvorstand oder von der Mitgliederversammlung beauftragt wurden. Hinsichtlich der Spenden der Mitglieder der BVV und des Bezirksamtes gelten die Vertraulichkeitsregeln der Beitrags- und Kassenordnung.
Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt für zwei Jahre. Falls ein*e Kassenprüfer*in ausscheidet oder das Amt aufgibt, kann jederzeit nachgewählt werden.

Begründung

Die Wahl und die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen sollten auch in der Satzung geregelt sein. Darüber hinaus sollte in der Satzung herausgestellt werden, dass Sinn und Zweck der jährlichen Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes ist.

S4 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)

Satzungstext

Von Zeile 80 bis 83:

Die Grüne Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/
Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf.

~~§ 4 Wahlen und Personalentscheidungen~~

§4 Sitzungsdauer

Sitzungen dürfen in der Regel höchstens zweieinhalb Stunden dauern und gelten zweieinhalb Stunden nach ihrem in der Einladung genannten Beginn als beendet, wenn nicht vorher die anwesenden Stimmberechtigten mit absoluter Mehrheit eine Verlängerung dieser Frist beschliessen. Die Jahreshauptversammlung und andere Sitzungen mit Personenwahlen sind davon ausgenommen.

§ 4 Wahlen und Personalentscheidungen

Begründung

unser Kreisverband gehört zu den Gliederungen des berliner Landesverbandes und die Regel-Dauer von zweieinhalb Stunden gemäß § 24 (3) 1 der Landessatzung ist auch für uns eine verbindliche Vorgabe. - Abstimmen dürfen nur Mitglieder. Andere Teilnehmende grüner Versammlungen dürfen mit beraten, fragen und fordern, aber nicht mit entscheiden. Das gilt gemäß § 6 (2) der Landessatzung selbst für Probemitglieder.

S5 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)

Satzungstext

Von Zeile 48 bis 50:

(4) Seine Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Der Vorstand kann zur Behandlung von Personalangelegenheiten die Mitgliederöffentlichkeit ausschliessen.

~~(4)~~ Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern von denen eine/r die/der Schatzmeister*in ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Begründung

Unser Kreisvorstand sollte nicht "exklusiver" sein als der Landesvorstand. § 19 (8) der Landessatzung bestimmt dessen Mitgliederöffentlichkeit. Es gibt keinen vernünftigen Grund, auf Kreisebene weniger Vertrauen in Urteilsfähigkeit und Disziplin der Mitglieder zu setzen. Eine Ausnahme von dieser Regel sollte nur gemacht werden, wo gesetzliche Ansprüche abhängig Beschäftigter auf Schutz ihrer Daten dies erfordern.

S6 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)

Satzungstext

Von Zeile 107 bis 111:

~~(4)~~

~~(4) Jedes Mitglied des Berliner Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen darf bei Themen, die nicht Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten betreffen, in jeder Gruppe mitstimmen.~~

~~§ 7 Öffentlichkeit~~

~~Bei Abstimmungen, die nicht Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten, Wahl von Vorstandsmitgliedern oder die Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter betreffen, können auch alle anderen Mitglieder des Berliner Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen mitstimmen.~~

§ 7 Öffentlichkeit

Begründung

Unser Kreisverband gehört zu den Gliederungen des Berliner Landesverbandes und § 5 (3) 9 der Landessatzung („Bei Abstimmungen in Abteilungen und Bezirken, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten, Wahl von Sprecher*innen oder Vorständen oder die Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter betreffen, kann jedes Mitglied in jeder Gruppe mitstimmen.“) ist auch für uns eine verbindliche Vorgabe. Es wäre also eine unzulässige Einschränkung von Mitgliederrechten, Mitglieder mit Stimmrecht in einem anderen Kreisverband von der Wahl der Diätenkommission und der Kassenprüfer*innen, der Entlastung des Kreisvorstandes oder der Beschlussfassung über die Finanzplanung auszuschließen.

SÄA-Formal1 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 16 bis 42:

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium von Bündnis 90/Die Grünen Charlottenburg-~~Wilmersdorf; ihre~~Wilmersdorf. Sie beschließt über die Satzung, Anträge und über die politischen Leitlinien sowie Rahmenziele des Kreisverbands. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. Politische Willensbildung ~~der Bezirksgruppe~~des Kreisverbands
- b. Beschlussanträge an höhere Parteiorgane
- c. Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes ~~(und der/des Schatzmeister*in)~~
- d. Wahl der Delegierten für LDK, LA, Frauen*Konferenz und BDK
- e. Wahl der Diätenkommission nach der Beitrags- und Kassenordnung
- f. Wahl von bis zu drei Kassenprüfer*innen
- g. Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm
- h. Beschlussfassung über die Finanzplanung
- i. Wahl der Direktkandidat*innen für den Bundestagswahlkreis und die Abgeordnetenhauswahlkreise, sowie Wahl der Kandidat*innen für die Bezirksverordnetenversammlung
- j. Nominierung der Mitglieder des Bezirksamts

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgeschrieben ist.

(3) ~~§ 3 Ziffer 1 (Mitgliederversammlung) Absatz 3:~~

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (per ~~m~~Mail) mindestens sieben Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein, bei Delegiertenwahlen mindestens zehn Tage vorher. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung geändert werden.

(4) Vorliegende Anträge werden auf der Tagesordnung angekündigt und sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Eigenständige Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht auf der Tagesordnung angekündigt wurden, müssen vier Tage vor der Versammlung bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder elektronisch (per ~~m~~Mail) eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet die Mitgliederversammlung über die ~~Behandlung~~Dringlichkeit der Anträge, bevor die Beratung in der Sache erfolgt. ~~Die Tagesordnung kann auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden zu Beginn der Versammlung geändert werden.~~

~~(4)~~(5) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung, der BVV-Fraktion oder mindestens 3% der Mitglieder beauftragt werden, eine ~~Bezirksmitgliederversammlung~~Mitgliederversammlung einzuberufen.

~~(5)~~(6) Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf auf Vorschlag eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Das Protokoll enthält alle Beschlüsse.

Von Zeile 47 bis 63:

(2) Er führt die Geschäfte ~~der Bezirksgruppe~~,des Kreisverbands, hat die Personalverantwortung für Mitarbeitende des Kreisverbands und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese inhaltlich vor.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Der Vorstand kann beschließen, die Öffentlichkeit von einer Sitzung auszuschließen, insofern der Sachverhalt eine besondere Vertraulichkeit erfordert. Dies ist insbesondere bei Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten der Fall.

~~(4)~~(5) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchsten sechs Mitgliedern, von denen eine/r die/der Schatzmeister*in ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.~~[Zeilenbruch]~~
[Leerzeichen]Zunächst wählt die Mitgliederversammlung die/den Schatzmeister*in, dann die anderen Mitglieder des Vorstands.~~[Zeilenbruch]~~
[Leerzeichen]Der Vorstand kann aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen benennen.

~~(5)~~(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.

~~(6)~~(7) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Mitgliedschaft im Vorstand endet außerdem durch Rücktritt, Abwahl oder Austritt aus der Partei. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Frühzeitig ausscheidende Mitglieder/Vorstandsmitglieder können jederzeit nachgewählt werden.~~[Zeilenbruch]~~
[Leerzeichen]Wer als Schatzmeister*in ausscheidet, scheidet damit auch als Vorstandsmitglied aus.
~~[Zeilenbruch]~~
[Leerzeichen]Die/der Schatzmeister*in muss umgehend nachgewählt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der regulären Amtszeit des gesamten Vorstands.

~~(7)~~(8) Die Kreismitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Abwahl eines Vorstandsmitglieds auf die Tagesordnung der nächsten Kreismitgliederversammlung zu setzen. Der Vorstand muss dann innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einer Kreismitgliederversammlung gemäß § 3 Ziffer 1 (Mitgliederversammlung)-Absatz (3) Mitgliederversammlung einladen und den Abwahlantrag in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung benennen. ~~Die Kreismitgliederversammlung entscheidet dann über~~Für die Abwahl mit einer 2/3 eines Vorstandsmitglieds ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

~~(8)~~(9) Die/Der Schatzmeister*in berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig sowie bei wichtigen Vorkommnissen über die Entwicklung der Finanzen des Kreisverbandes.

Von Zeile 68 bis 69:

~~(9)~~(10) Zu den Übersichten nach Absatz 7 legen die Kassenprüfer*innen einen Kassenprüfungsbericht vor. Der Kassenprüfungsbericht enthält Aussagen zum Kassenbestand des Kreisverbandes zu Beginn und zum Ende des geprüften Jahres und zu den erhaltenen und

Von Zeile 76 bis 77:

~~3.1~~(1) Stadtteil- und Arbeitsgruppen

Die Bezirksgruppe bildet Stadtteilgruppen und zur Behandlung einzelner Politikfelder Arbeitsgruppen; diese regeln ihre Arbeit

Von Zeile 79 bis 80:

~~3.2~~(2) Grüne Jugend

Die Grüne Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/
Die Grünen Charlottenburg-

Von Zeile 101 bis 104 einfügen:

(1) Jedes Mitglied legt nach § 5 (3) der Berliner Landessatzung beim Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen fest, in welcher Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen en Vereinigung es das Stimmrecht wahrnimmt.

(2) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht in Charlottenburg-Wilmersdorf wahrnimmt, kann sein Stimmrecht insbesondere bei Beschlüssen zu Bezirksprogrammen, Wahl oder Beauftragung von Delegierten ausüben.

Von Zeile 108 bis 110:

(4) Jedes Mitglied des Berliner Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen darf bei Themen, die nicht ~~Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten betreffen, in jeder Gruppe~~ die Kompetenzen der Mitgliederversammlung nach § 3 1. (1) c-j berühren, mitstimmen..

Von Zeile 116 bis 118:

(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit ~~Zweidrittelmehrheit~~ einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden. Hierzu ist unter Angabe dieser in der Tagesordnung einzuladen.

SÄA-Formal2 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 74 bis 77:

~~3. weitere Gremien~~ Stadtteil- und Arbeitsgruppen

~~3.1 Stadtteil- und Arbeitsgruppen~~

Die Bezirksgruppe bildet Stadtteilgruppen und zur Behandlung einzelner Politikfelder Arbeitsgruppen; diese regeln ihre Arbeit

Von Zeile 79 bis 83 löschen:

~~3.2 Grüne Jugend~~

~~Die Grüne Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/
Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf.~~

§ 4 Wahlen und Personalentscheidungen

Von Zeile 115 bis 116 einfügen:

§ 8 Grüne Jugend

Die Grüne Jugend Charlottenburg-Wilmersdorf ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/
Die Grünen Charlottenburg-Wilmersdorf.

§ 9 Satzungsänderung

Von Zeile 119 bis 120:

§ ~~9~~10 Inkrafttreten

SÄA-Formal3 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 117 bis 120:

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Hierzu ist unter Angabe dieser Tagesordnung einzuladen.

~~§ 9 Inkrafttreten~~

§ 9 Frauen- und Vielfaltsstatut

Das Frauen- und das Vielfaltsstatut gelten uneingeschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

SÄA-Inhalt1 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 49 bis 50:

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens ~~drei, höchstens sechs~~ vier, höchstens acht Mitgliedern von denen eine/r die/der Schatzmeister*in ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Begründung

Unser Kreisverband ist in den letzten sechs Jahren enorm gewachsen. Um der damit verbundenen höheren Arbeitslast für den Kreisvorstand gerecht zu werden, wollen wir gemäß unserem Beschluss zum Strukturprozess vom 09.01.24 die Höchstzahl der Mitglieder im Kreisvorstand entsprechend anpassen.

SÄA-Inhalt2 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 49 bis 52:

~~(4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern von denen eine/r die/der Schatzmeister*in ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.~~

~~Zunächst wählt die Mitgliederversammlung die/den Schatzmeister*in, dann die anderen Mitglieder des Vorstands.~~

~~Der Vorstand kann aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen benennen.~~

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens [gemäß Entscheidung zu SÄA_Inhalt1 entweder drei oder vier], höchstens [gemäß Entscheidung zu SÄA_Inhalt1 entweder sechs oder acht] Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zunächst erfolgt die Wahl von zwei quotiert zu besetzenden Vorsitzenden, gefolgt von der Wahl einer/eines Schatzmeister*in. Anschließend erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Gesamtquotierung ist einzuhalten.

Von Zeile 54 bis 56:

(6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; ausscheidende Mitglieder können jederzeit nachgewählt werden. Wer als Vorsitzende*r oder Schatzmeister*in ausscheidet, scheidet damit auch als Vorstandsmitglied aus.

Die/der Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister*in ~~muss~~müssen umgehend nachgewählt werden.

SÄA-Inhalt3_V2 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 82 bis 83 einfügen:

§ 4 Koordinierungsrunde für Amts- und Mandatsträger*innen

(1) Die Koordinierungsrunde für Amts- und Mandatsträger*innen dient als rein beratende Runde des Vorstands dem vertraulichen Austausch in strategisch-politischen Fragen.

(2) Teil dieser Runde sind folgende Mitglieder unseres Kreisverbandes:

- zwei vom Vorstand benannten Vorstandsmitglieder,
- Mitglieder der Parlamente und Regierungen,
- Staatssekretär*innen,
- Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes,
- zwei Mitgliedern des Fraktionsvorstandes in der Bezirksverordnetenversammlung,
- die Mitglieder des Bezirksamtes,
- die*der BVV-Vorsteher*in,
- zwei aus dem Ko-Kreis der GRÜNEN JUGEND Charlottenburg-Wilmersdorf nominierte Mitglieder

(3) Wer eine der aufgeführten Funktionen für den Kreisverband übernimmt, ohne Mitglied des Kreisverbandes zu sein, wird auch Mitglied der Runde.

(4) Die Vorstandsvorsitzenden laden zur Koordinierungsrunde ein. Die Koordinierungsrunde tagt regulär an jedem fünften Dienstag eines Monats, sofern vorhanden. Außerordentliche Sitzungen sind möglich. Auf Einladung der Vorsitzenden können auch Gäste an Koordinierungsrunden teilnehmen.

§ 5 Wahlen und Personalentscheidungen

In Zeile 93:

§ ~~56~~ Delegierte

Von Zeile 99 bis 100:

§ ~~67~~ Stimmrecht

Von Zeile 110 bis 111:

§ ~~78~~ Öffentlichkeit

Von Zeile 115 bis 116:

§ ~~89~~ Satzungsänderung

Von Zeile 119 bis 120:

§ ~~910~~ Inkrafttreten

Begründung

Die Koordinierungsrunde soll in der Satzung verankert werden, um mehr Transparenz zu schaffen.

Dieser Antrag ist deckungsgleich zu SÄA-I3_V1 außer in Hinblick auf die Vorstandsmitglieder. Sollte SÄA-I2 zu den Vorsitzenden angenommen werden, wird dieser Antrag zurückgezogen und SÄA-I3_V1 stattdessen zur Abstimmung gestellt.

SÄA-Inhalt5 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 115 bis 119:

§ 8 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit ~~Zweidrittelmehrheit~~ einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden. Hierzu ist unter Angabe dieser in der Tagesordnung einzuladen. Vorliegende Satzungsänderungsanträge müssen in dieser Einladung verfügbar gemacht werden. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von 21 Tagen.

SÄA_Inhalt4 Satzung KV Charlottenburg-Wilmersdorf

Antragsteller*in: Antragskommission

Beschlussdatum: 15.01.2024

Satzungstext

Von Zeile 82 bis 83 einfügen:

4. Begrenzung der Sitzungszeiten

Die Dauer von Veranstaltungen des Kreisverbandes darf zwei Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind die Jahreshauptversammlung, alle Veranstaltungen mit Personenwahlen sowie wenn in der Einladung explizit auf eine längere Sitzungszeit hingewiesen wurde. Jede andere Versammlung gilt zwei Stunden nach einladungsgemäßen Versammlungsbeginn als beendet, insofern sie nicht vor Ablauf dieser Zeit mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Teilnehmenden beschließt, das Ende der Versammlung auf einen festen Zeitpunkt zu verzögern.

§ 4 Wahlen und Personalentscheidungen

Begründung

gemäß Strukturprozess-Beschluss vom 09.01.